FLÄCHENNUTZUNGSPLAN HANSESTADT ROSTOCK

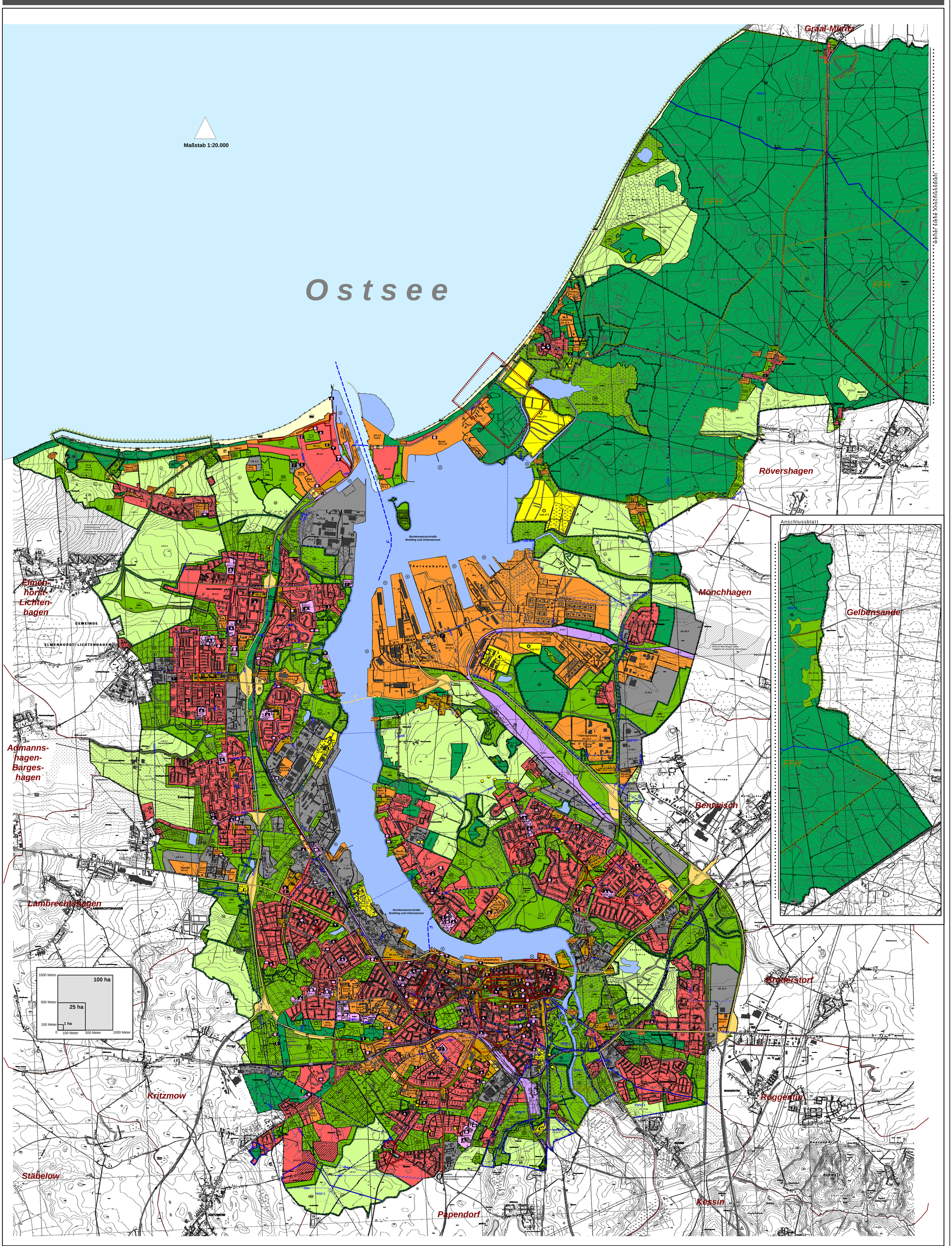

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Einschränkung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (BauGB-Novelle 1997) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) in der Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

BAUFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- G — Gewerbliche Bauflächen
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete
- eG — Gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung (Nutzungsbeschränkungen)
- Wohnbauflächen für langfristige Inanspruchnahme

Zweckbestimmung:

Sondergebiete, die der Erholung dienen gem. § 10 BauNVO:
Campingplatz, Ferienhausgebiet, Freizeitgebiet, Wochenendhausgebiet

Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO:
Beher Beherbergung
Bild Bildung
Bund Bundeswehr-Einrichtungen
Güter Güterverkehrszentrum
Hafen Hafen
Hafen-We Hafen- und hafenbezogene Nutzungen
Handel Großflächiger Einzelhandel
Klinik Klinikgebiet
Mare Maritime Einrichtungen
Messe Messe
Mittelmole Mittelmole
Photo Photovoltaikanlagen
Stadthafen Stadthafen
Sport Sport
Uni Universität
Werft Werft
Wiss Wissenschaft und Technik
Yacht Yachthafen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf [GEM]

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schutzdauerwälder
- Feuerwehr

- Flächen für Sport- und Spielanlagen [SP]

Zweckbestimmung:

- Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Straßenverkehr
- Flächen für Bahnverkehr/Bahnanlagen [B]
- Straßenbahn
- Fähre
- Tunnel (Warnowquerung)
- V — Verknüpfungspunkt ÖPNV
- P — Stellplatzanlage
- Hubschrauberlandeplatz
- Zentraler Omnibusbahnhof

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen [VsE]

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung
- Richtfeuer

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

110, 150, 380 kV	110 kV, 150 kV, 380 kV-Stromleitung
AW	Abwasserleitung
FW	Fernwärmeleitung
GAS	Gasleitung
PL	Pipeline
TW	Trinkwasserleitung

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Naturnahe Grünfläche [GFL]
- Parkanlage [PRK]
- Kleingärten [KGA]
- Sportplatz [SPA]
- Friedhof [FRD]
- Zoologischer Garten [ZOO]
- Golfplatz [GOLF]
- Flussbad [SPA]
- Strand [STR]
- Badestrand

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft [LW]
- Flächen für Wald [WLD]
- A — Waldzeitplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:
Ausgleichsflächen im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Nachrichtliche Übernahme)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N — Naturschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- L — Landschaftsschutzgebiet
- LSG — Geschützter Landschaftsbestandteil
- FFH — Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemeldete Gebiete)

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- OE — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung :

- H — Hafen
- Überfreihaltezone

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahme)

Zweckbestimmung :

- SW — Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

TWZ 1	Trinkwasserschutzgebiet Zone 1
TWZ 2	Trinkwasserschutzgebiet Zone 2
TWZ 3	Trinkwasserschutzgebiet Zone 3

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Kennzeichnung ohne Flächendarstellung
- Militärischer Schutzbereich (Nachrichtliche Übernahme)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs hier: Gemeindegrenze
- Grenze der Nachbargemeinden
- SO.16.1 — Flächenbezeichnung : Nutzungsart.Stadtteil.Flächennummer

HINWEISE

1. **Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der topographischen Karte DTK10 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes M-V.**

   © LVermA M-V
   Nr. D/01/2001

2. **Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Beispiäne dienen zur weiteren Konkretisierung der Inhalte des Flächennutzungsplans.**

3. **Folgende nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gem. § 5 Abs. 4 BauGB sind ausschließlich in den Beispiänen dargestellt:**

   - Überflutungsbereiche
   - Überschwemmungsflächen
   - Notwasserbrunnen
   - Richtfunkstrecken
   - Bodendenkmale

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.08.2008, AZ: VII 230b-512.111-k /D000 unter Herausnahme der gekennzeichneten Flächen mit einer Auflage genehmigt.

Rostock, 4. JUL. 2006 — Siegel — Senator für Bau- und Wohnungswesen

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, 05. JUL. 2008 — Der Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.07.2006 im "Städtischen Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die rechtlichen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit oder Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Mit seiner Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Rostock, 13. JUL. 2006 — Siegel — Senator für Bau- und Wohnungswesen

HANSESTADT ROSTOCK
Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan

Rostock, 01.03.2006

Oberbürgermeister